

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

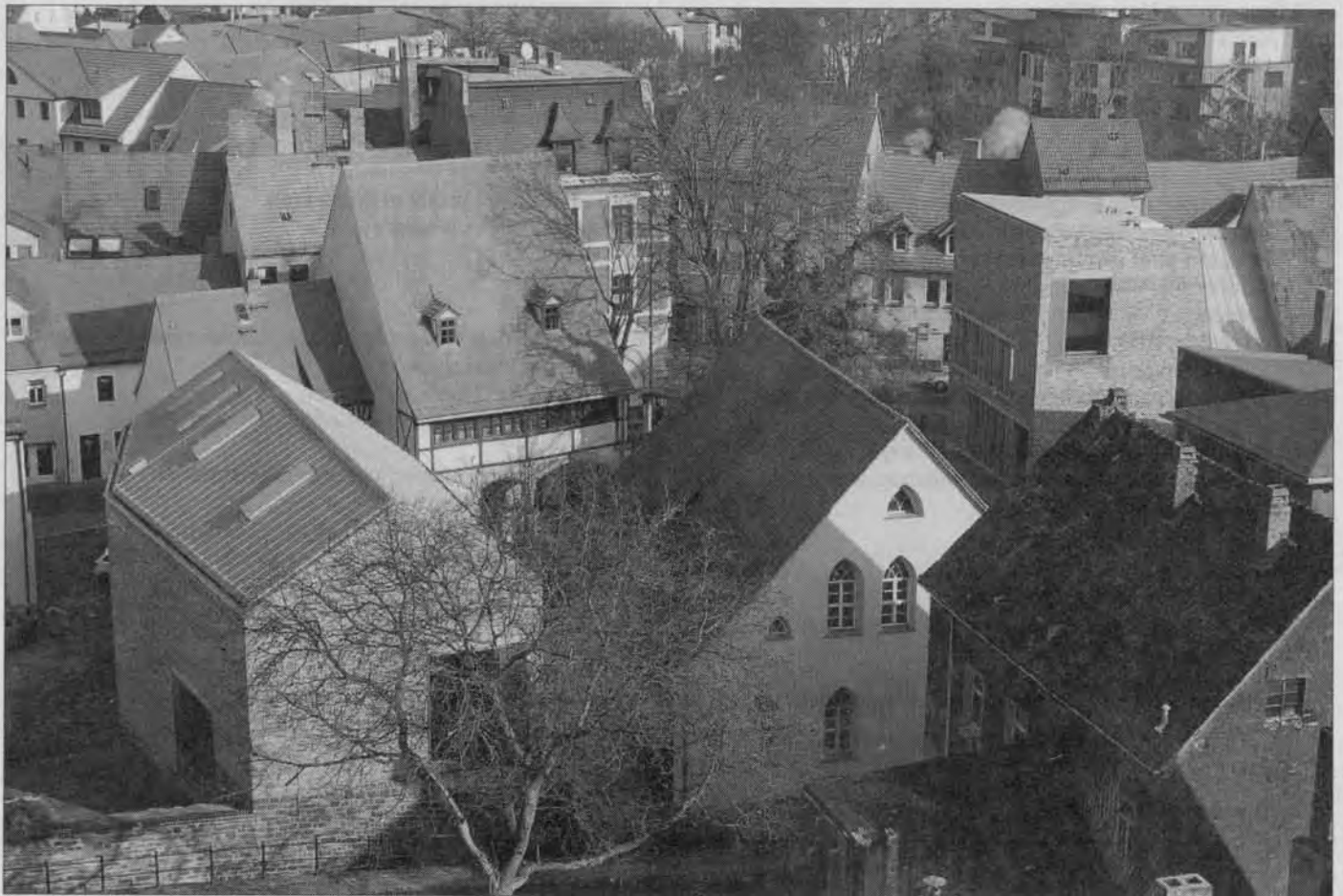
Jahrgang 18

Donnerstag, den 6. März 2008

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 3

Architekturpreis 2007 des Landes Sachsen-Anhalt



*Museum Luthergeburts Haus
(Blick von der St.-Petri-Pauli-Kirche)*

Inhaltsverzeichnis

I. Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben Sitzung am 29.01.2008

- Leitbild der Lutherstadt Eisleben bis 2015
- Beschilderung der Fußgängerzone
- Satzung über den Wochenmarktverkehr
- Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes
- Jahreshaushaltsrechnung 2006
- Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)
- 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigung
- Erhebung von Gebühren für Niederschlagswasser
- Grundstücksangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse Hauptausschuss

- keine Beschlüsse

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

- Satzung über den Wochenmarktverkehr
- Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes
- Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)
- 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigung
- Erhebung von Gebühren für Niederschlagswasser

A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

- Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2006
- Bauvorhaben L 151 (B 80 alt)
- Festsetzungsverfügung

A6 Ausschreibungen

A7 Informationen des Stadtrates

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

A9 Termine

B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 06.02.2008

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

B2 Satzungen

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben

- keine Beschlüsse

C2 Satzungen

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 14.02.2008

- Zulassung Bewerber für Direktwahl des Bürgermeisters
- Zulassung Bewerber für Direktwahl des Bürgermeisters

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 24.01.2008

- Bestätigung Wehrleiter der FF Osterhausen
- Bestätigung stellvertretenden Wehrleiter der FF Osterhausen
- Schließung des Jugendclubs
- Pachtvertrag mit der Firma PMS
- Grundstücksangelegenheiten

D2 Satzungen

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode

E2 Satzungen

F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

- 1. Änderungssatzung
- Vollzug der Gemeindeordnung
- Entgeltordnung der Gemeinde Schmalzerode

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Flurbereinigungsverfahren Rothenschirmbach FL, Nr.: 611-46 ML0 215
- Flurbereinigungsverfahren Osterhausen Verf.-Nr 61-7 ML 016
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
- Frühjahrsdeichschau 2008 „Böse Sieben“
- Frühjahrsdeichschau 2008 „Wilder Graben“

Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 3. April 2008

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 19. März 2008

Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

Sitzung am 29.01.2008

Beschluss Nr. 31/245/08

Der Stadtrat beschließt das Leitbild der Lutherstadt Eisleben bis 2015 und den Maßnahmenkatalog. Die Koordination des Maßnahmenkataloges übernimmt die Stadt.

Beschluss Nr. 31/246/08

Herr Schenkendorf beantragt, im § 6 des Entwurfes die Punkte 7) und 8) ersatzlos zu streichen, da aufgrund der Beschilderung der Fußgängerzone während der Lieferzeiten jeder Anlieger den Marktbereich befahren darf.

Beschluss Nr. 31/247/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben.

Beschluss Nr. 31/248/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben

Beschluss Nr. 31/249/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

- 1.) die Jahreshaushaltsrechnung 2006 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und
- 2.) der Bürgermeisterin die Entlastung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2006 gem. § 108 GO LSA zu erteilen.

Mit der Jahreshaushaltsrechnung 2006 wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt in EUR	Vermögenshaushalt in EUR
1. Soll-Einnahmen	24.438.285,83	10.110.683,27
2. + neue HER	0,00	0,00
3. HER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	620.000,00
4. KER v. Vorjahr in Abgang ./.	162.215,84	./ 13.150,19
5. Summe ber. Soll-Einnahmen	24.276.069,99	9.503.833,46
6. Soll-Ausgaben	26.216.374,40	8.960.439,34
7. + neue HAR	0,00	749.407,12
8. HAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	206.013,00
9. KAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
10. Summe ber. Soll-Ausgaben	26.216.374,40	9.503.833,46
11. etwaiger Unterschied ber. SE ./ ber. SA (Fehlbetrag) ./.	1.940.304,41	0,00

Der Beschluss über die Jahreshaushaltsrechnung 2006 der Lutherstadt Eisleben und die Entlastungserteilung liegen in der Zeit vom 07.03.2008 bis zum 17.03.2008 im Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Münzstr. 10, 06295 Luth. Eisleben

Montag - Mittwoch von	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag von	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

zur Einsichtnahme aus.

gez. Ina Franke
Amtsleiterin RPA

Beschluss Nr. 31/250/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Lutherstadt Eisleben (Vergnügungssteuersatzung).

Beschluss Nr. 31/251/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

Beschluss Nr. 31/252/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungsbeträge für die Abwasserbeseitigung Niederschlagswasser der Lutherstadt Eisleben.

Beschluss Nr. 31/254/08

Grundstücksangelegenheit

Beschluss 31/255/08

Grundstücksangelegenheit

A 3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der §§ 3 Abs. 1 und 91, Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006, der §§ 2 Absatz 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.01.2008 folgende Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung, der vom Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben, gemäß § 69 der Gewerbeordnung, festgesetzt worden ist.
- 2) Der Marktplatz und die Markttage sowie die Öffnungszeiten und die Gegenstände des Marktverkehrs ergeben sich aus der Festsetzungsverfügung.
- 3) Erfolgt in dringenden Fällen vorübergehend eine von der Festsetzungsverfügung abweichende Festsetzung des Markttag, der Öffnungszeit oder des Marktplatzes, wird dies im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben und in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gegeben.
- 4) Die Lutherstadt Eisleben betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktverwaltung und Marktaufsicht

- 1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt dem Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben. Sie wird von den hierzu beauftragten Mitarbeitern ausgeübt.
- 2) Die Marktverwaltung nimmt die Aufgaben wahr, die sich durch die Abhaltung des Marktes aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.
- 3) Einwände gegen Maßnahmen des beauftragten Mitarbeiters sind bei der Marktverwaltung schriftlich zu erheben.
- 4) Den Beauftragten des Eigenbetriebes Märkte und der Lebensmittelaufsicht ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen zur Ausübung der Amtsgeschäfte gestattet.

§ 3

Teilnahme am Wochenmarkt

- 1) Auf dem Marktplatz werden Tagesstandplätze und Dauerstandplätze vergeben.
- 2) Tagesstandplätze werden bis 1 Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten von dem beauftragten Mitarbeiter mündlich zugewiesen. Soweit verfügbar, können Tagesstandplätze mehrmals an einem Tag vergeben werden.
- 3) Tagesstandplätze können auch fernmündlich im Voraus vergeben werden.
- 4) Anbieter, die auf Dauer einen Standplatz auf dem Wochenmarkt benutzen wollen, bedürfen einer Zulassung durch die Marktverwaltung. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der Marktverwaltung einzureichen. Über die Zulassung wird von der Marktverwaltung eine auf den Namen des Antragstellers lautende Erlaubnis ausgestellt.
- 5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. ein Überangebot in bestimmten Warengruppen sich abzeichnet oder
4. ein sonstiger berechtigter Grund vorliegt.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, um allen Bewerbern einen Standplatz zuzuweisen, so werden Bewerber zurückgewiesen, deren Warenarten auf dem Markt bereits in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Vorrangig sind Bewerber zuzulassen, die nur eine Warengruppe bzw. mehrere artverwandte Warengruppen anbieten. Die Hauptwarengruppe sollte 80 % des Angebotes umfassen. Es ist darauf zu achten, dass eine ausgewogene Anzahl aller Warengruppen vertreten ist.

Bei Bewerbern mit gleichen Warenarten werden solche bevorzugt, die der Marktverwaltung aus ihrer bisherigen Teilnahme am Marktgeschehen bekannt sind und die gegen die für alle geltenden Teilnahmebestimmungen bisher nicht verstoßen haben.

- 6) Die Zulassung kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt worden ist,
 2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 3. der Inhaber der Zahlung der Standgebühr nicht nachkommt oder
 4. ein sonstiger berechtigter Grund vorliegt.

§ 4

Benutzungsweise

- 1) Die Marktbesucher dürfen nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren anbieten und verkaufen.
- 2) Der Marktplatz wird den Marktbesuchern 2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten, zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen, überlassen und ist spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten zu räumen.
- 3) Die Standplatzgrenzen sind bei der Auslegung und Auszeichnung der Waren einzuhalten.
- 4) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für einen reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und Geräten freizuhalten.
- 5) Ist ein zugewiesener Standplatz 1/2 Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten nicht besetzt, so kann der beauftragte Mitarbeiter den Standplatz für den betreffenden Tag an einen anderen Interessenten vergeben.
- 6) Die Marktverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Standplatzwechsel anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- 7) Verlässt ein Marktbesucher ohne wichtigen Grund vorzeitig seinen Standplatz, kann er von weiteren Märkten ausgeschlossen werden.

§ 5

Vorzeitige Beendigung eines Marktes

- 1) Grundsätzlich sind die durch die Festsetzungsverfügung bekannt gegebenen Öffnungszeiten einzuhalten.
- 2) Die Marktverwaltung kann bei Kenntnis einer Unwetterwarnung (Dauerregen, Sturmwarnung) aus Sicherheitsgründen den Markt vorzeitig beenden.
- 3) Händler, welche aus wichtigem Grund den Markt vorzeitig beenden wollen, müssen sich früh beim zuständigen Mitarbeiter unter Nennung des Grundes abmelden.
- 4) Eine vorzeitige Beendigung können auch Händler in Anspruch nehmen, welche zu Beginn des Marktes ein sehr großes Angebot präsentieren und deren Verkauf nach 14.00 Uhr, durch Preisnachlässe, auf Ausverkauf abzielt. In diesem Fall muss

er die gesamte Ware verkaufen. Bei Ausverkauf nur einer bestimmten Warengruppe müssen die Öffnungszeiten eingehalten werden.

- 5) Ist abzusehen, dass ein Händler über einen längeren Zeitraum den Markt vorzeitig beenden muss, kann er dies bei der Marktverwaltung schriftlich beantragen.
- 6) Händler mit Lebensmittelwaren können den Markt vorzeitig [ab 14.00 Uhr] beenden, wenn die Temperatur über 25 °C angestiegen ist. Bei Temperaturen über 30 °C können alle Händler den Markt vorzeitig beenden. Händler, welche Waren anbieten, die bis zum Verkauf bei einer bestimmten Temperatur gelagert werden müssen, können den Markt sofort beenden, wenn die geforderten Temperaturen durch die Kühlung nicht mehr erreicht werden.
- 7) Nachdem die Marktverwaltung dem vorzeitigen Beenden zugestimmt hat, muss der Markthändler seinen Platz unverzüglich verlassen.
- 8) Bei einer vorzeitigen Beendigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Standgeldes.

§ 6

Weitere Vorschriften und Einschränkungen

- 1) Außerhalb der für den Markt näher bezeichneten Straßen und Plätze dürfen Verkaufsstände nicht aufgestellt und Waren nicht feilgeboten werden. Unmittelbaren Anliegern vom Wochenmarkt ist es nicht gestattet, vor ihren Grundstücken Verkaufsstände ohne Zulassung aufzustellen und Waren feilzubieten.
- 2) Ein Überlassen der Verkaufsstände an Dritte, ein Wechsel der zugewiesenen Verkaufsfläche, ein vom Antrag abweichender Warenkreis sowie die Zusammenfassung mehrerer Plätze zu einer einheitlichen Betriebsführung oder eine Unterverpachtung sind nicht gestattet.
- 3) Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und sicheren Zustand befinden. Sie sind so aufzustellen, dass die Sicherheit der Marktbesucher nicht gefährdet wird.
- 4) Jeder Händler ist für die von seinem Stand eingenommene Fläche verantwortlich. Er hat alle notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen, um etwaige Schadensersatzansprüche Dritter ohne Mitwirkung der Marktverwaltung zu regeln [Haftpflichtversicherung].
- 5) Jeder Marktbesucher ist für die Reinhaltung seines Standplatzes und der davor gelegenen Gänge, bis zu deren Mitte, verantwortlich. Dies gilt auch für die Beseitigung von Schnee und Eis.
- 6) Für die Entsorgung von Verpackungen und sonstigen Kartonnagen ist der Händler selbst verantwortlich.
- 7) Es dürfen keine Anker geschlagen oder sonstige Befestigungen in das Pflaster/Erdreich eingebracht werden.
- 8) Marktbesucher und Marktbesucher haben sich auf dem Marktgelände so zu verhalten, dass weder Personen noch Sachen geschädigt werden bzw. Behinderungen von ihnen ausgehen.
- 9) Es ist unzulässig:
 1. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Marktplatz mitzubringen,
 2. Motorräder, Fahrräder, Mopeds o. ä. Fahrzeuge mitzuführen,
 3. zu betteln oder sich im betrunkenem Zustand aufzuhalten,
 4. tierische oder pflanzliche Reste, Öl, Benzin, Säuren etc. in die Abfälle gelangen zu lassen,
 5. Sirenen, Schallhörner oder Großverstärkeranlagen einzusetzen,
 6. Waren im Umhergehen anzubieten.

§ 7

Stromversorgung

- 1) Die Marktverwaltung stellt Strom an Stromanschlusspunkten zur Verfügung. Die Verantwortung für die technische Sicher-

heit aller ab Stromanschlusspunkt verwendeten Kabel und Anlagen in den Geschäften liegt bei dessen Nutzer.

Jeder Stromabnehmer hat der Marktverwaltung auf Verlangen den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlage und ihrer jährlichen Überprüfung zu erbringen.

Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

- 2) Die Marktverwaltung kann verlangen, dass die elektrischen Anlagen (auch Verlängerungskabel) einmal jährlich durch ein Elektrounternehmen überprüft werden. Sollte der Händler diese Überprüfung ablehnen, kann die Marktverwaltung den Anschluss verweigern.
- 3) Die Anschlüsse sind gebührenpflichtig und die Stromkosten gehen zulasten des Marktbesickers. Der Verbrauch wird von Zwischenzählern abgelesen oder durch eine Pauschale festgelegt.
- 4) Jeder Marktbesucher hat für eine ausreichende Beleuchtung seiner Verkaufseinrichtung, nach den Weisungen der Marktverwaltung, zu sorgen.

§ 8

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standfläche auf dem Wochenmarkt sind Standgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9

Haftung

- 1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Lutherstadt Eisleben haftet für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- 2) Mit der Standplatzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen, übernommen.

§ 10

Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

- § 3 Abs. 2 (Tagesstandplätze);
- § 4 Abs. 1 (Einhaltung der zugewiesenen Standplätze);
- § 4 Abs. 2 (Benutzungsweise des Marktplatzes);
- § 4 Abs. 3 (Einhaltung der Standplatzgrenzen);
- § 4 Abs. 4 (Freihaltung der Gänge);
- § 5 Abs. 3 (Abmeldung);
- § 6 Abs. 1 (Aufstellung von Verkaufseinrichtung und Feilbieten von Waren außerhalb des Wochenmarktes);
- § 6 Abs. 2 (Überlassung des Stellplatzes an andere, Veränderung des Warenkreises und der Geschäftsart);
- § 6 Abs. 3 (Sicherheit und Sauberkeit der Verkaufseinrichtung);
- § 6 Abs. 4 (Haftpflichtversicherung);
- § 6 Abs. 5 (Sauberkeit des Standplatzes);
- § 6 Abs. 6 (Entsorgung von Abfällen und Kartonnagen);
- § 6 Abs. 7 (Schlagen von Ankern und sonstigen Befestigungen);
- § 6 Abs. 8 (Verhaltensweise von jedermann);
- § 6 Abs. 9 (Unzulässigkeiten auf dem Markt);
- § 7 Abs. 1 (Betriebssicherheit der elektrischen Anlage in der Verkaufseinrichtung sowie gefahrlose Verlegung der Elektrokabel);

- § 7 Abs. 4 (ausreichende Beleuchtung der Verkaufseinrichtung)
verstößt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.05.1994, in der Fassung der 1. Änderung vom 31.05.1994, außer Kraft.
Lutherstadt Eisleben, den 08.02.2008



Fischer
Bürgermeisterin



Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der §§ 3 Abs. 1 und 91, Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006, der §§ 2 Absatz 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.01.2008 folgende Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Marktflächen zum Feilbieten von Waren werden Standgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Berechnung der Marktstandgebühr auf dem Wochenmarkt ist die Frontlänge des Verkaufsstandes mit einer maximalen Tiefe von 3,0 Metern.

Als Verkaufsstand gelten auch Tische, Wagen sowie Flächen auf und über dem Erdboden, von denen Waren feilgeboten werden. Gegenstände, die den Verkaufsstand seitlich überragen, werden der Länge des Standes zugerechnet.

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Standgebühr wird für jeden Markttag erhoben.
(2) Es werden unterschiedliche Standgebühren für Inhaber von Dauerstandplätzen und für Inhaber von Tagesstandplätzen erhoben. Hierbei wird der erhöhte Aufwand für die Kassierung vor Ort berücksichtigt.
(3) Die Standgebühr setzt sich für jeden angefangenen Frontmeter wie folgt zusammen:

Die Standgebühr ist eine Mischgebühr und berechnet sich zu 75 % umsatzsteuerfrei und zu 25 % umsatzsteuerpflichtig (derzeit 19 %).

Dies wird legitimiert durch das Umsatzsteuergesetz § 4 in Verbindung mit den Umsatzsteuer-Richtlinien.

1. Für Inhaber eines Dauerstandplatzes je angefangenem Frontmeter beträgt der
umsatzsteuerfreie Teil 3,80 EUR und der
umsatzsteuerpflichtige Teil 1,27 EUR.

2. Für Inhaber eines Tagesstandplatzes je angefangenem Frontmeter beträgt der
umsatzsteuerfreie Teil 4,50 EUR und der
umsatzsteuerpflichtige Teil 1,50 EUR.

(4) Daraus ergeben sich je angefangenem Frontmeter Bruttoentgelte in Höhe von:

Dauerstandplätze: 5,31 EUR und für
Tagesstandplätze 6,28 EUR.

Es gilt der festgesetzte Steuersatz (derzeit 19 %).

(5) Bei der stundenweisen Inanspruchnahme des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

(6) Der Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben kann Ausnahmen von dieser Gebührensatzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Markthändler oder, bei dessen Abwesenheit, sein Beauftragter.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Standgebühr für den Benutzer eines Tagesstandplatzes ist gegen Quittung markttaglich an den Beauftragten des Eigenbetriebes Märkte zu zahlen.

Die Quittung ist bis zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und dem Beauftragten des Eigenbetriebes Märkte auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Standgebühr entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme des Stellplatzes.

(2) Die Standgebühr für den Benutzer eines Dauerstandplatzes wird monatlich in Rechnung gestellt und ist am Monatsende (entspr. Rechnungslegung) fällig.

Grundlage bilden der 1. Tag im Rechnungsmonat, an dem der Markthändler den Wochenmarkt beschickt, und die daraus resultierenden weiteren möglichen Markttag.

(3) Für Benutzer eines Dauerstandplatzes gilt der Standplatz auch an solchen Tagen als in Anspruch genommen, an denen der Standinhaber den Stand nicht einnimmt.

Meldet sich der Inhaber eines Dauerstandplatzes schriftlich 14 Tage vorher ab, dann wird das Standgeld an den betreffenden Tag(en) nicht berechnet.

Bei Nichteinhaltung der Form und Frist wird von einer Berechnung des Standgeldes nur abgesehen, wenn der Platz als Tagesstandplatz im vollen Umfang weiter vergeben wurde.

Der Inhaber eines Dauerstandplatzes kann der Marktverwaltung Vorschläge für einen Ersatzhändler unterbreiten. Die Entscheidung darüber obliegt der Marktverwaltung.

Ausnahmen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Stromkosten

(1) Stromkosten sind durch die Standgebühren nicht abgegolten und werden gesondert beim Vorhandensein eines Zwischenzählers nach dem Stromverbrauch erhoben.

Zum verbrauchten Strom wird eine Anschlusspauschale in Höhe von 2,50 Euro (netto) fällig. Der Strompreis basiert auf dem durch den Stromanbieter erhobenen Kilowattstundenpreis.

(2) Ist kein Zwischenzähler vorhanden, werden die Stromkosten pauschal erhoben.

Dabei entfallen 2,50 Euro (netto) auf die Anschlusspauschale und 2,50 Euro (netto) auf den möglichen Stromverbrauch.

(3) Sollte eine Differenz zwischen dem abgelesenen Stromverbrauch (Zähler) und dem durch Zwischenzähler und Pauschale ermittelten Stromverbrauch entstehen, ist der Eigenbetrieb Märkte

te berechtigt, die Ursachen zu suchen und gegebenenfalls den Kilowattstundenpreis bzw. die Pauschale anzupassen.

(4) Änderungen des Strompreises durch den Anbieter berechtigen den Eigenbetrieb Märkte ebenfalls, diesen Strompreis mit dem Tag der Änderung an die Markthändler weiterzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.08.1995, in der Fassung 2. Änderung vom 28.08.2001, außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 08.02.2008



Fischer
Bürgermeisterin



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Lutherstadt Eisleben (ohne Ortsteil Polleben) (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07. November 2007 (GVBl. LSA Nr. 27/2007, S. 352) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 29.01.2008 folgende Satzung für das Gebiet der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Steuererhebung

Die Lutherstadt Eisleben erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung für die Lutherstadt Eisleben und alle Ortsteile außer Polleben.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet.

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

- Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,
- Nr. 2 Veranstaltungen von Schönheitsstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten,
- Nr. 3 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung des Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,
- Nr. 4 a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unter-

haltungsgeräten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist,

aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,

bb) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind.

Nr. 4 b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

Nr. 5 Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Veranstalter keinen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt.

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33i GewO,

Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,

Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrekantinen) oder

Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

(4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:

Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeiträge.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 23 angegeben worden ist.

(2) Von der Steuer befreit sind Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnlich geschlossene Veranstaltungen (z. B. von Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben.

(3) Steuerfrei ist das Halten von Apparaten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b im Rahmen von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.

(3) Haftungsschuldner ist (sind):

Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.

Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5**Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6**Erhebungszeitraum Entstehung der Steuerschuld**

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

(2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7**Steuererklärung/Steuerfestsetzung**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a aa) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Lutherstadt Eisleben vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Lutherstadt Eisleben festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8**Fälligkeit der Steuer**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

(3) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Lutherstadt Eisleben fällig.

§ 9**Erhebungsform**

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 10 - 13), Spielgerätesteuer (§§ 14 - 16a), Pauschsteuer (§§ 17 - 19) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 20 und 22) erhoben.

Abschnitt 2 - Erhebung einer Kartensteuer**§ 10****Erhebung der Kartensteuer**

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskar-

ten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

§ 11**Steuermaßstab**

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn, das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert angeforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Lutherstadt Eisleben als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 12**Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer**

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Lutherstadt Eisleben auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Lutherstadt Eisleben vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Lutherstadt Eisleben abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Lutherstadt Eisleben gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Lutherstadt Eisleben abzurechnen.

Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Lutherstadt Eisleben auf Verlangen vorzulegen.

5) Die Lutherstadt Eisleben kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 13**Steuersätze**

Die Steuer beträgt

Nr. 1	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2	10 v. H.,
Nr. 2	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	25 v. H.,
Nr. 3	in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2	10 v. H. des Preises oder Entgeltes.

Abschnitt 3 - Erhebung einer Spielgerätesteuer**§ 14****Steuermaßstab**

(1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einziespielergebnis.

(2) Als Einziespielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderung der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 15

Steuersätze

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 14 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 14 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 16

Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a aa) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 anzusetzen. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Nr. 4a aa) findet nicht statt.

§ 16a

Abweichende Besteuerung

(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach § 17 (nach Anzahl der aufgestellten Geräte) erfolgen. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens zum 31. Dezember für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Die Frist für das erste Kalenderjahr nach Inkrafttreten endet 1 Monat nach Inkrafttreten der Satzung. Die abweichende Besteuerung wird so lange angewandt, bis sie durch einen Antrag zur Regelbesteuerung schriftlich widerrufen wird.

Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung (§ 15) sowie der erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(2) Eine Besteuerung nach § 17 erfolgt ebenfalls, wenn Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations- und revisions-sicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können.

Abschnitt 4 - Erhebung einer Pauschsteuer

§ 17

Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer); in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 18

Steuersätze für die Gerätesteuer

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1	Musikautomaten	10,00 €
Nr. 2	Geräte ohne Gewinnspielmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	50,00 €
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	15,00 €
Nr. 3	Geräte mit Gewinnspielmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	110,00 €
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	50,00 €

Nr. 4 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)

500,00 €

§ 19

Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

(2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen abzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche:

Nr. 1	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5	1,50
Nr. 2	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	3,00

(4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v. H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.

(5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.

(6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt 5 - Steuer nach der Roheinnahme

§ 20

Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 21

Steuermaßstab

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

§ 22

Steuersätze

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 11).

Abschnitt 6 - Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 23

Meldepflicht

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a) und 4b) hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, worin Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Lutherstadt Eisleben entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Lutherstadt Eisleben innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

(2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Lutherstadt Eisleben eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 24 Sicherheitsleistung

Die Lutherstadt Eisleben kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 25 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerpflichtige die Fristen für die Anmeldung eines Apparates (§ 23 Abs. 1) oder einer Veranstaltung (§ 23 Abs. 2) nicht wahr, kann ein Zuschlag bis zu 25 % der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 26 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, auch während der Veranstaltungen, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuerbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Lutherstadt Eisleben Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 27 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Lutherstadt Eisleben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG - LSA) i. V. m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Lutherstadt Eisleben erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabensverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG - LSA getroffen worden.

§ 28 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit

eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 12 Abs. 2, 3 oder 4 oder § 23 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG - LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 30 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710).

§ 31 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.
Lutherstadt Eisleben, den 08.02.2008



Jutta Fischer
Bürgermeisterin



Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungsbeiträge für die Abwasserbeseitigung Niederschlagswasser der Lutherstadt Eisleben

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 44 (3) und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 29.01.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungsbeiträgen für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

1.) Die Lutherstadt Eisleben betreibt die Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßga-

be der Abwasserbeseitigungssatzung vom 07.12.2000 und der 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 29.01.2008.

- 2.) Die Lutherstadt Eisleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung in der Lutherstadt Eisleben ohne die Ortschaften Polleben, Rothenschirnbach, Volkstedt, Wolferode
 1. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 2

Entstehung des Erstattungsanspruches

- 1.) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes) sind der Lutherstadt Eisleben in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- 2.) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 3

Erstattungspflichtige

- 1.) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig.
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes erstattungspflichtig.
- 2.) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- 3.) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 4

Vorausleistung

Auf die künftige Abgabenschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 6

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 7

Gebührenmaßstäbe

- 1.) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der versiegelten Fläche eines Grundstückes in m² bemessen. Bruchzahlen kleiner 0,50 werden auf vorhergehende volle Zahl abgerundet, und Bruchzahlen ab 0,50 werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Versiegelte Flächen sind
 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. Ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserdurchlässigen oder teilweise wasserdurchlässigen Belag oder Überdachung versehen sind,
 4. die sonstig regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mittelbare Einleitung).
Nicht zu den versiegelten Flächen i. S. von Satz 1, 3 und 4 zählen Flächen, die mit
 1. sickerfähigen Pflaster (Ökopflaster, Pflaster mit Kammern oder Fugen mit Rasen, mit Sickeröffnungen oder Fugen mit Splitt, mit haufwerksporigen Steinen) oder
 2. Rasengitter befestigt worden sind, soweit bei einer fachlich richtigen Verlegung eine Versickerung von mindestens 75 v. H. möglich ist.
- 2.) Der Gebührenpflichtige hat der Lutherstadt Eisleben auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- 3.) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Lutherstadt Eisleben die Berechnungsdaten schätzen.

§ 8

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 0,58 EUR/m² versiegelte Fläche und Jahr.

§ 9

Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig.
- 2.) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- 3.) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 11

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.

§ 12**Veranlagung und Fälligkeit**

- 1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 11) festzusetzende Abwassergebühr werden keine Abschlagszahlungen erhoben.
- 2.) Entsteht die Gebühr erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so ist bei der Zahlung von den Grundstücksverhältnissen beim Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für die Abwassergebühr nach § 8 im Laufe des Erhebungszeitraumes (§ 11), so wird die Abwassergebühr für jeden angefangenen Monat für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.
- 3.) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und am 30.06. jedes Jahres fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV**Schlussvorschriften****§ 13****Auskunfts- und Duldungspflicht**

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Lutherstadt Eisleben bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Lutherstadt Eisleben bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 14**Anzeigepflicht**

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Lutherstadt Eisleben, sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Lutherstadt Eisleben schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15**Datenverarbeitung**

- 1.) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Lutherstadt Eisleben zulässig.
- 2.) Die Lutherstadt Eisleben darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. des Abwasserzweckverbandes (AZV) Einzugsgebiet Eisleben übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Abs. 2 der Lutherstadt Eisleben auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berech-

nungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksflächen) mitteilt;

2. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 3. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass die Lutherstadt Eisleben bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 4. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 6. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 17**Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 08.02.2008

Jutta Fischer

Jutta Fischer
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208 Nr. 23/2005) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 29.01.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1**Änderung**

1. Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Lutherstadt Eisleben betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Niederschlagswasser) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung für die Lutherstadt Eisleben ohne die Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Volkstedt, Wolferode und getrennt davon je eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung für die Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Volkstedt, Wolferode.

§ 2**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Lutherstadt Eisleben, den 08.02.2008



Jutta Fischer
Bürgermeisterin

**A5 Bekanntmachung der Verwaltung**

**Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss
2006 des Eigenbetriebes Betriebshof i. V.
zum Beschluss Nr. 30/226/07 unter Punkt A
1 - Amtsblatt Nr. 2 vom 07.02.2008**

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Betriebshof Lutherstadt Eisleben“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs „Betriebshof Lutherstadt Eisleben“. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Betriebstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der

Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Kassel/Luth. Eisleben, den 18.09.2007

HTW Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. *Diplom-Volkswirt*
Horst Schween
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2006 durch folgenden Feststellungsvermerk mit hinweisendem Zusatz:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18.09.2007 abgeschlossener Prüfung durch die vom RPA beauftragte HTW Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn Horst Schween, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Betriebshof“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die Erfolgsübersicht nach § 8 EigVO sollte nach wie vor für die Kalkulation von Entgelten und Gebühren zügig umgesetzt werden, damit die Vereinbarungsgrundlagen zwischen Stadt und Eigenbetrieb präzisiert werden und in die künftigen Haushaltsplanungen einfließen können.

gez. *Franke*
Amtsleiterin RPA

Gem. GO § 121 Abs. 1 Nr. 1b wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt gemacht.

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss liegt im Rechnungsprüfungsamt in der Zeit

vom 07.03.2008 bis zum 17.03.2008 in der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Münzstr. 10, 06295 Luth. Eisleben zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag - Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

gez. *Ina Franke*
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zum Bauvorhaben der Bundesrepublik Deutschland sowie der Lutherstadt Eisleben:

L 151 (B 80 alt) Lutherstadt Eisleben, Knoten Sonnenweg bis Knoten Unterrißdorfer Straße (K 2316), Ausbau eines Radweges

von Netzknoten 4435 004, km 2,030 bis km 3,250

hier: Genehmigungsplanung, öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen

Das o. g. Bauvorhaben soll als Gemeinschaftsbauvorhaben der beteiligten Baulastträger ausgeführt werden. Als Vorhabenträger tritt der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd auf.

Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 37 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) soll gemäß Richtlinie für die Planfeststellung, Nr. 6 verzichtet werden.

Zur allgemeinen Kenntnissgabe über den geplanten Bauumfang, zur Ermittlung von bestehenden Betroffenheiten bzw. von Rechten Dritter erfolgt die öffentliche Auslegung des Straßenentwurfes.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Helfta, Flur 7, 8 und 21 beansprucht. Der Grunderwerb wird vom Vorhabenträger freihändig getätigt. Betroffene Grundstückseigentümer werden persönlich benachrichtigt.

Die Planunterlagen liegen bei dem Tiefbauamt der Lutherstadt Eisleben, Klosterstraße 23 in der Zeit vom 10.03.08 bis zum 07.04.08 zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21.04.08 bei der

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

SG Hoch- und Tiefbau

Klosterstraße 23

06295 Lutherstadt Eisleben

sowie beim

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt

Niederlassung Süd

Fachbereich 2

An der Fliederwegkaserne 21

06130 Halle/S.

Hinweise und Einwendungen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Ansprechpartner für Rückfragen beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt ist Herr Bredner, Tel.: 03 45/48 23 60.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen findet außerhalb eines regulären Baurechtsverfahrens statt. Der Vorhabenträger macht darauf aufmerksam, dass die Berücksichtigung von Hinweisen und Forderungen vorrangig nur innerhalb gesetzlich begründeter Ansprüche möglich ist.

Lutherstadt Eisleben, den 31.01.08

J. Fischer

Fischer
Bürgermeisterin

Lutherstadt Eisleben
Eigenbetrieb Märkte
Wiesenweg 1
06295 Lutherstadt Eisleben

19. Februar 2008

Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung

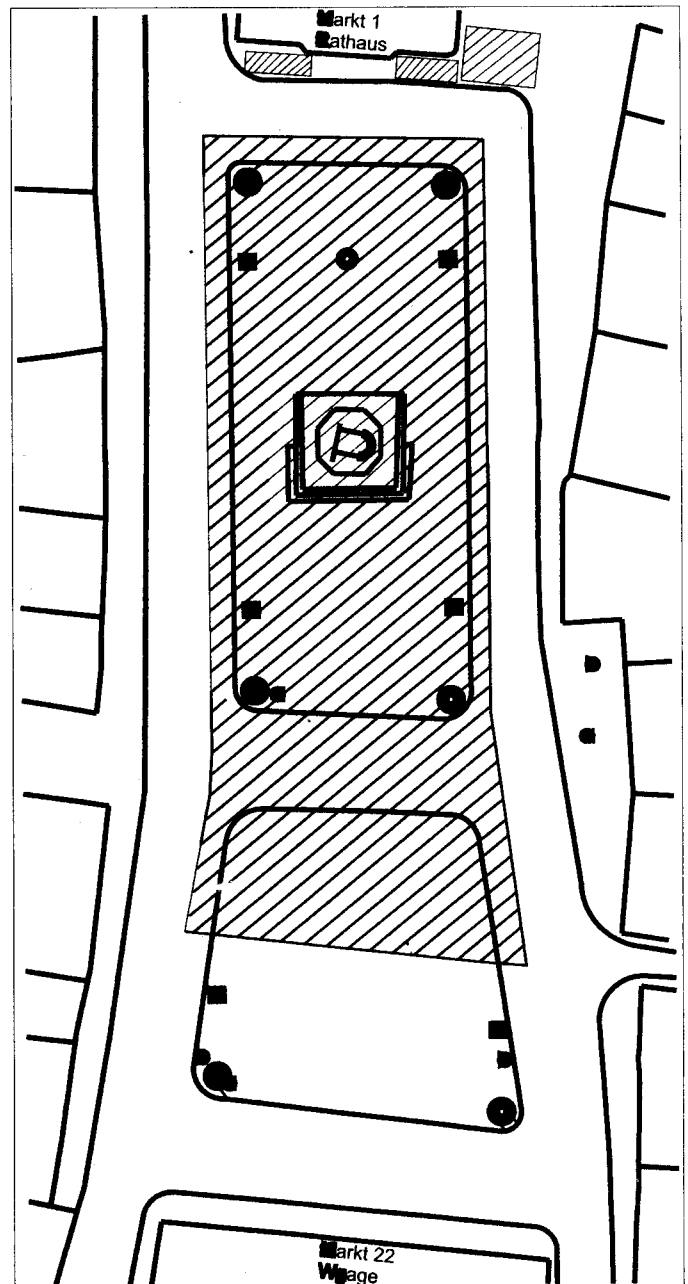
Festsetzungsverfügung

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der **Blumen- und Pflanzenmarkt** am 26. April 2008 und am 10. Mai 2008 als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzt.

An beiden Tagen gelten folgende Öffnungszeiten: von 8.00 bis 15.00 Uhr

Der Blumen- und Pflanzenmarkt findet auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt, und umfasst die schraffierte Fläche des beigefügten Planes, welcher Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

I. A. Michalski



B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 06.02.2008

Beschluss Nr: BISCH23/28/08

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode beschließt in seiner Sitzung am 06.02.2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008.

B2 Satzungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofrode für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund vom § 92 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zuletzt geänderten Fassung, hat

der Gemeinderat Bischofrode in seiner Sitzung am **06.02.2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	561.100,00 EUR
in den Ausgaben auf	561.100,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	212.900,00 EUR
in den Ausgaben auf	212.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

Bischofrode, den 12.02.08

Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt, nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der zuletzt gültigen Fassung, in der Zeit vom 06.03.08 bis 17.03.08 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung während der Dienstzeiten öffentlich aus.
Bischofrode, den 12.02.08

Bürgermeister



C Gemeinde Hedersleben

C 1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben

keine

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen vom 14.02.2008

OSTH32/53/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 02.03.2008.

Reiter, Peter

Kaufmann

geb. am 06.07.1949

Sittichenbacher Straße 35

06295 Osterhausen

OSTH32/54/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 02.03.2008.

Folta, Rüdiger

Maschinenbauingenieur

geb. am 28.07.1953

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen vom 24.01.2008

Beschluss Nr.: OSTH31/48/2008

Der Gemeinderat Osterhausen beschließt, Herrn Peter Götte als Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Osterhausen zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 24.01.2008.

Beschluss Nr.: OSTH31/49/2008

Der Gemeinderat Osterhausen beschließt, Herrn Uwe Gänzler als Stellvertretenden Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Osterhausen zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 24.01.2008.

Beschluss Nr.: OSTH31/50/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt, den Jugendclub der Gemeinde per 01.01.2008 zu schließen.

Beschluss Nr.: OSTH31/51/2008

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Osterhausen wird beauftragt, einen Pachtvertrag mit der Firma PMS, Werbe-, Druck-, Service GmbH, im Altenschemel 21, 67435 Neustadt - Weinstraße über 3 Infokästen in Osterhausen abzuschließen.

Im Vertrag sind folgende wesentliche Eckpunkte sinngemäß festzulegen:

- Die Errichtung der Infokästen erfolgt an folgenden Standorten:
 - Osterhausen: Marktplatz vor Denkmal
 - Kleinosterhausen: östlich neben Bushaltestelle in Richtung Rothenschirmbach
 - Sittichenbach: nördlich neben Bushaltestelle
- Die Größe der Infokästen beträgt 0,95 m x 0,80 m.
- Die Kosten der Infokästen selbst trägt die Firma PMS.
- Die Gemeinde ist für die Aufstellung der Infokästen erforderlich.
- Nach Unterzeichnung des Vertrages wird die Firma PMS inserieren, um Kunden zu gewinnen, die ihre Werbung in den Schaukästen ausstellen. Die Lieferung der Infokästen hat innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss zu erfolgen.
- Ist eine Insertion von mindestens 3 Inseraten je Infokasten nicht erreicht, sind beide Vertragspartner berechtigt, von der Vereinbarung Abstand zu nehmen.
- Für die Aufstellung des Infokastens zahlt der Verlag aus dem Erlös der verkauften Anzeigen einen Pachtzins.

Die Gemeinde erhält bei einer Erfolgserwartung von 27 Inseraten 1.500,00 € für die Bearbeitungsperiode von 3 Jahren. Von 24 - 26 Inseraten werden 1.300,00 € Vergütung bezahlt. Von 21 - 23 Inseraten werden 1.100,00 € Vergütung bezahlt. Von 18 - 20 Inseraten werden 900,00 € Vergütung bezahlt.

- Von 15 - 17 Inseraten werden 750,00 € Vergütung bezahlt.
 Von 12 - 14 Inseraten werden 600,00 € Vergütung bezahlt.
 Von 9 - 11 Inseraten werden 450,00 € Vergütung bezahlt.
 Von 6 - 8 Inseraten werden 300,00 € Vergütung bezahlt.
 Von 3 - 5 Inseraten werden 150,00 € Vergütung bezahlt.
8. Die Auszahlung des im 3-jährigen Turnus festgelegten Pachtzinses erfolgt sofort nach der schriftlichen Aufstellungsbestätigung des Vertragspartners an den Verlag. Maßgeblich für die Ermittlung des jeweiligen Pachtzinses ist also der erzielte Werbeerfolg und auch der Zahlungseingang der Inserenten.
 9. Beschädigungen an der Werbung sowie am Infokasten sind von der Gemeinde unverzüglich dem Verlag bekannt zu geben. Der Verlag verpflichtet sich, solche Beschädigungen kostenfrei zu beheben.
 10. Für die Reinhaltung des Infokastens hat die Gemeinde Sorge zu tragen.
 11. Der Pachtvertrag wird zunächst für 3 Jahre abgeschlossen und verlängert sich ohne Neuabschluss fortlaufend um eine neue Bearbeitungsperiode von 3 Jahren. Eine Kündigung des Pachtvertrages mit jährlicher Frist zum Ablauf der Periode ist schriftlich möglich.
 12. Die Laufzeit des Pachtvertrages beginnt am Tage der Auslieferung des ersten Infokastens an die Gemeinde.

Beschluss Nr.: OSTH31/52/2008

Grundstücksangelegenheit

E Gemeinde Schmalzerode**E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode**

keine

E2 Satzungen

keine

F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben**1. Änderungssatzung der Hauptsatzung****der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben**

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 26.11.2007 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen**1. Der § 1, Wappen, Flagge, Dienstsiegel, Abs. 1 lautet neu:**

- (1) Zur Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben gehören
- die Lutherstadt Eisleben als Trägergemeinde und als Mitgliedsgemeinden
 - die Gemeinde Bischofrode,
 - die Gemeinde Hedersleben,
 - die Gemeinde Osterhausen,
 - die Gemeinde Schmalzerode

2. Der § 2, Gemeinschaftsausschuss, Abs. 1 (a), 1. Satz, lautet neu:

- (a) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und je einem weiteren Mitglied des

Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde sowie 8 Mitgliedern des Stadtrates der Trägergemeinde.

3. Der § 11, Schriftverkehr, Abs. 1 lautet neu:

- (1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:

*Lutherstadt Eisleben
 als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben
 Mitglieder: Lutherstadt Eisleben, Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen, Schmalzerode.
 Der Bürgermeister als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes“*

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 24.01.2008



Jutta Fischer
 Bürgermeisterin der Trägergemeinde
 als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Landkreis Mansfeld-Südharz Der Landrat**

Sangerhausen, den 15.01.2008

Vollzug des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt; Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben.

gez. *Stamfus*


Kreisverwaltungsoberrat

Siegel

Landkreis Mansfeld-Südharz Der Landrat

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Fi/He	10.12.2007	15.15.103	2008-01-15

Vollzug des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt; Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben



Stamfus
 Kreisverwaltungsoberrat



Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Gemeinde Schmalzerode

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 44 (3) Ziffer 6 und 91 (2) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr.: 68, 16. Jahrgang), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Gemeinde Schmalzerode beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben. Zwischen der Gemeinde und dem Nutzer der Räumlichkeiten bzw. dem Veranstalter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Mit Vertragsabschluss wird die Hausordnung der Räumlichkeiten Bestandteil des Vertrages.

§ 2

1. Schuldner des Entgeltes ist der jeweilige Vertragspartner der Gemeinde Schmalzerode. Verträge mit Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Das Entgelt für die Nutzung ist bei Vertragsabschluss oder vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Gerät der Zahlungspflichtige mit der Entrichtung des Entgeltes in Verzug, kann die Gemeinde Schmalzerode die weitere Nutzung der Räumlichkeit versagen.

§ 3

Das Entgelt wird für die nachfolgenden Räumlichkeiten wie folgt festgesetzt:

Schulungsraum und Küche der Feuerwehr und Gebäude Freizeitzentrum am Sportplatz

- | | |
|--|--------|
| 1. Für Familienfeierlichkeiten
und öffentliche Veranstaltungen
mit einer Teilnehmerzahl bis 50 Personen (je Tag) | 50,- € |
| 2. Bei einer Nutzung zu einer Dauer von 3 Stunden
je Veranstaltung | 25,- € |
| 3. Strom, Wasser, Abwasser | 10,- € |
| 4. Kautions | 40,- € |
| 5. Schulungsraum der FFw für Feuerwehrangehörige
in Absprache mit der Wehrleitung
einen Unkostenbeitrag | 10,- € |

Freifläche Sportplatz

- | | |
|-----------------------------|--------|
| 1. Für Kleinveranstaltungen | 25,- € |
| 2. Strom | 10,- € |

§ 4


Als Veranstaltung wird gerechnet: 1/2 Tag Vorbereitung, 1 Tag Veranstaltung und 1/2 Tag Nachbereitung.

§ 5

Für öffentliche Veranstaltungen, die dem Gemeindewohl dienen, kann die Nutzung der Räumlichkeiten kostenfrei sein. Über alle abweichenden Vermietungen, die nicht in dieser Entgeltordnung genannt sind, entscheidet der Bürgermeister. Die Vermietung, Rechnungslegung, einschließlich Übergabe und Abnahme wird einem Beauftragten der Gemeinde Schmalzerode übertragen.

§ 6

Diese Ordnung tritt mit Wirkung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Notwendige Genehmigungen bei Behörden sind vom Veranstalter eigenständig einzuholen. Schmalzerode, den 07.01.2008



Leibe
Bürgermeister



G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Amt für Landwirtschaft Halle/S., 21.01.2008

Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 16 55, 06655 Weißenfels

Stadt: Eisleben OS Rothenschirmbach
Gemeinden: Farnstädt, Hornburg, Osterhausen
Bodenordnung: Rothenschirmbach FL
Verf.-Nr.: 611-46 MLO 215

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“, Saalekreis und Mansfeld-Südharz Feststellungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“, Verf.-Nr. 611-46 MLO 215

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd stellt die Ergebnisse der Wertermittlung der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke mit dem aus der Bodenwertkarte ersichtlichen Inhalt fest.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen

- die Niederschriften über Einleitung und Durchführung der Wertermittlung, Ergebnisniederschrift zum Termin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz,
- der Wertermittlungsrahmen sowie
- die Bodenwertkarten,
- die automatisierte Liegenschaftskarte mit den Ergebnissen der Reichsbodenschätzung und eingetragenen Änderungen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 10.03. bis 28.03.2008

in den

Verwaltungsgemeinschaften:

„Seegebiet Mansfelder Land“

Pfarrstraße 8
06317 Röblingen am See

„Lutherstadt Eisleben“

Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

„Weida-Land“

Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

und in den Gemeindeverwaltungen:

Gemeinde Hornburg

Hauptstraße 51
06295 Hornburg

Ortschaftsbüro Rothenschirmbach

Gewerbegebiet 24
06295 Lutherstadt Eisleben, OS Rothenschirmbach

Gemeinde Osterhausen

Hauptstraße 19
06295 Osterhausen

Gemeinde Farnstädt

Eislebener Str. 26
06279 Farnstädt

sowie im

Amt für Landwirtschaft**Flurneueordnung und Forsten Süd**

Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle/S.

während der üblichen Dienststunden aus.

Der Feststellungsbeschluss beruht auf § 32 Flurbereinigungsgesetz.

Die o. g. Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind bereits zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 12.11.2007 bis 12.12.2007 ausgelegt und diesen in einem Termin am 22.11.2007 erläutert worden.

Die seinerzeit ausgelegten Ergebnisse der Wertermittlung wurden aufgrund einer vorgetragenen Einwendung überprüft und geändert.

Die vorgenommene Änderung ist aus den Bodenwertkarten und der automatisierten Liegenschaftskarte mit Reichsbodenschätzung und eingetragenen Änderungen ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft Flurneueordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dr. Lüs
Sachgebietsleiter



Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd Halle/S., d. 14.02.2008
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 16 55, 06655 Weißenfels

Landkreis Mansfeld-Südharz
Flurbereinigungsverfahren Osterhausen (A 38)
Verf.-Nr.: 61-7 ML 016

Öffentliche Bekanntmachung

**Änderungsanordnung Nr. 8
zum Flurbereinigungsverfahren Osterhausen (A 38),
Verf.-Nr. 61 141 ML 071 E (NEU 61-7 ML 016),
vom 28.07.1998**

Gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wird hiermit das Verfahrensgebiet wie folgt geändert. In das Verfahren werden folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Osterhausen	2	112/1, 305
Osterhausen	4	86

Aus dem Verfahren wird folgendes Flurstück ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Osterhausen	2	124/1

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte vom 14.02.2008 orangefarbig umrandet. Die zugezogene Fläche beträgt 1,8615 ha. Die ausgeschlossene Fläche beträgt 0,0418 ha. Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **808,6210 ha**.
I. Begründung

Die Flurstücke 112/1 in der Flur 2 und 86 in der Flur 4, Gemarkung Osterhausen wurden innerhalb eines Verfahrens nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) zur wertgleichen Landabfindung benötigt und werden nun wieder in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen, um den Zweck dieses Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Das Flurstück 305 ist im Verfahren „Ortslage Osterhausen“ entstanden und wird ebenfalls zur umfassenden Regelung innerhalb des Verfahrens „Osterhausen (A 38)“ wieder einbezogen. Das Flurstück 124/1 Osterhausen Flur 2 wird im Verfahren „Rothenschirmbach FL“ geregelt und deshalb aus dem Verfahren „Osterhausen A 38“ ausgeschlossen.

II. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntenen Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft Flurneueordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 16 55, 06655 Weißenfels, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet, oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

III. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

b) Bäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- c) Auf den in das Flurbereinungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- d) Wer den unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

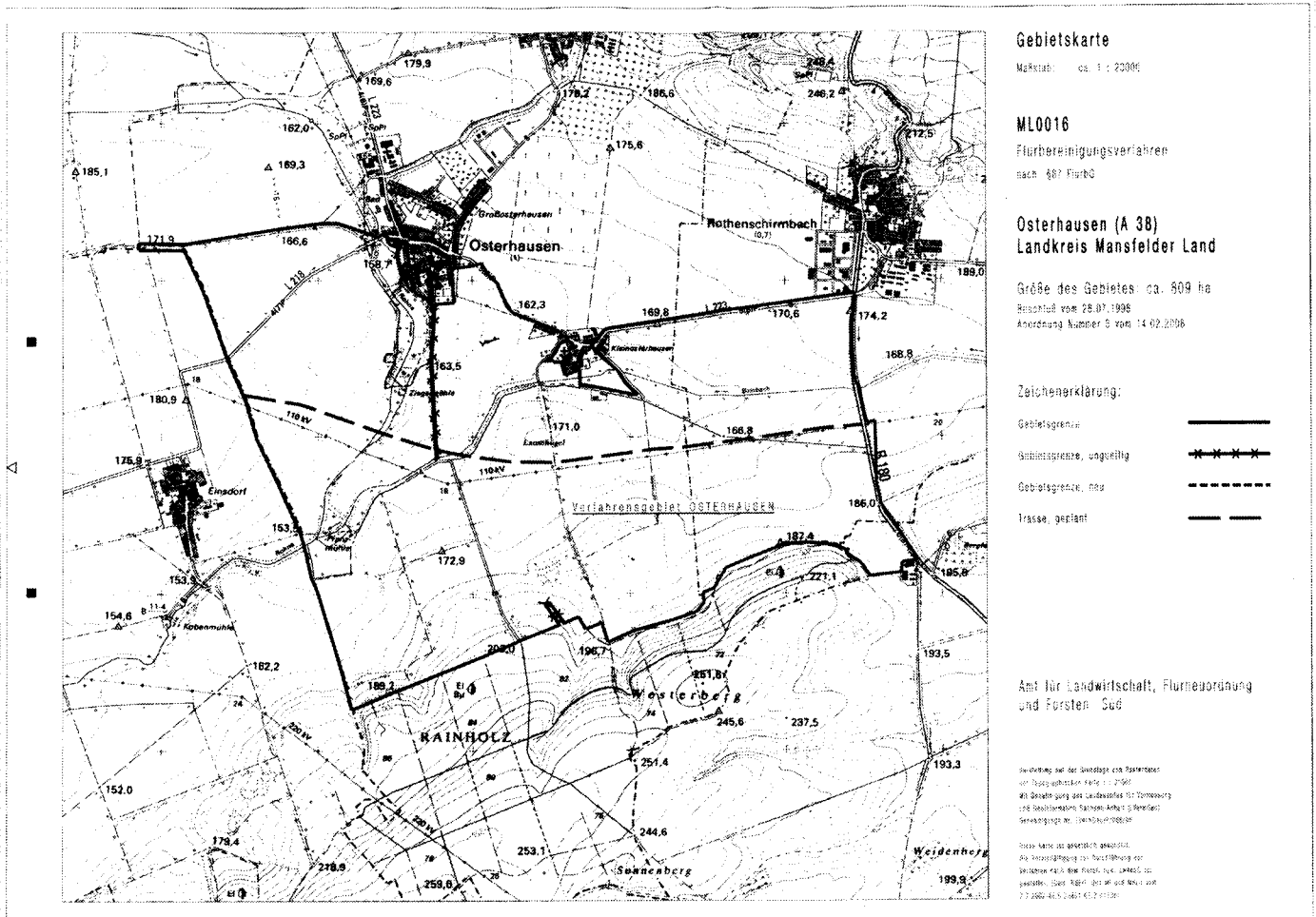
Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Dr. Lüs
Sachgebietsleiter

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Luthersladt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Pomnitz
Sachbearbeiterin



Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe

des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

**Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung**

zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Wesentliche Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Hacker zur Holzbehandlung) und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Helfta, Flur 8, Flurstück 2/186 durch die Firma DPM Umwelttechnik GbR, Friedensstraße 81a, 06268 Langeneichstädt

Die Firma DPM Umwelttechnik GbR, in 06268 Langeneichstädt beantragte mit Schreiben vom 27.04.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Wesentliche Änderung einer

Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Hacker zur Holzbehandlung) und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

auf der Gemarkung: Helfta,

Flur: 8, Flurstücke: **2/186** (1.188 m²).

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Durchführung der Frühjahrsdeichschau 2008

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt dem § 131 Abs. 6 wird am 02.04.2008 der Deichabschnitt der Bösen Sieben Stadt Luth. Eisleben geschaut.

Die Schaukommission hat gemäß den §§ 131 und 132 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren
- Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen
- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Deiche die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu gewährleisten.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Deichschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Deichabschnitt wenden Sie sich bitte an die zuständige Verwaltungsgemeinschaft/Stadtverwaltung oder schriftlich an:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Merseburg
Willi-Brundert-Straße 14
06132 Halle (Saale).

Bekanntmachung

Durchführung der Frühjahrsdeichschau 2008

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt dem § 131 Abs. 6 wird am 07.04.2008

der Deichabschnitt der „Wilder Graben“

Stadt Luth. Eisleben

geschaut.


Die Schaukommission hat gemäß den §§ 131 und 132 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren
- Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen
- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Deiche die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu gewährleisten.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Deichschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Deichabschnitt wenden Sie sich bitte an die zuständige Verwaltungsgemeinschaft/Stadtverwaltung oder schriftlich an:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Merseburg
Willi-Brundert-Straße 14
06132 Halle (Saale).

IMPRESSUM	
	Amtsblatt Lutherstadt Eisleben
	Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Untertüdorf, Volkstedt und Wollerode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode
	- Herausgeber: Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33 Internet: www.lutherstadt-eisleben.de, E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
	- Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
	- Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41
	- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinhenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
	- Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
	- Anzeigenannahme/Bellagen: Herr Huke, Telefon/Fax: (034772) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49
	Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbellagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.